UNIVERSITÄT BAYREUTH

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2026/Nr. 080
Tag der Veröffentlichung: 11. November 2026

Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Universität Bayreuth (Wahlsatzung) vom 10. November 2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Wahlrechtsgrundsätze 2
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit 3
§ 4 Ausübung des Wahlrechts 3
§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben 4
§ 6 Wahlausschreiben 6
§ 7 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe 7
§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge 9
§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen 9
§ 12 Stimmabgabe bei Urnenwahl 11
§ 13 Briefwahl 12
§ 14 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl (Online-Wahl) 13
§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl (Online-Wahl) 14
§ 16 Auszählung 15
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses 16
§ 18 Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen 17
§ 19 Annahme der Wahl, Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern 18
§ 20 Wahlprüfung 18
§ 21 Fristen 19
§ 22 Bestimmungen für Neuwahlen 19
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 20

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Wahlen an der Universität Bayreuth

1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Grundordnung der Universität Bayreuth (GO),

2. der hochschulangehörigen Vertreterinnen und Vertreter im Hochschulrat nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO,

3. der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 GO sowie

4. der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studierendenparlament nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GO.

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertretern zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

§ 2
Wahlrechtsgrundsätze

(1) [1]Die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen nach § 1 Abs. 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). [2]Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) [1]Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1. die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,

3. die wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie

4. die Studierenden.

[2]Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 BayHIG haben, regelt die Grundordnung.

(3) Eine Abwahl von Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) [1]Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Universität Bayreuth, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. [2]Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG). [3]Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. [4]Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

(2) [1]Kommt für ein Mitglied der Universität die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist. [2]Nebenberuflich tätige studentische Hilfskräfte sind der Gruppe der Studierenden zugeordnet (Art. 19 Abs. 2 Satz 5 BayHIG).

(3) Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Universität nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses nach Art. 37 Abs. 2 BayHIG angehört.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem jeweiligen Organ aus.

§ 4
Ausübung des Wahlrechts

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.

(2) [1]Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. [2]Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert werden. [3]Innerhalb dieser Gliederung ist das Wahlberechtigtenverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. [4]Die Hochschulverwaltung hat das Wahlberechtigtenverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. [5]Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird in elektronischer Form geführt.

(3) [1]Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wahlberechtigtenverzeichnis geschlossen. [2]Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis gegeben werden ; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) [1]Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. [2]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) [1]Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlberechtigtenverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. [2]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Arbeitstagen nach Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) [1]Ist eine Erinnerung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlberechtigtenverzeichnis zu berichtigen. [2]Die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung einer oder eines Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5
Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie der Wahlausschuss.

(2) [1]Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. [2]Deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(3) [1]Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an. [2]Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden können. [3]Sie werden vom Senat für die jeweils nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen bestellt. [4]Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreterinnen oder Vertreter Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter. [5]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) [1]Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). [2]Die Mitglieder der Universität sind nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) [1]Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Universität tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. [2]Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.

(7) [1]Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. [4]Sind die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

(8) [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. [2]Sie oder er

1. bestimmt den Wahltermin,
2. legt fest, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl oder als elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt wird,
3. erlässt das Wahlausschreiben und
4. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt.

(9) [1]Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr. [2]Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6
Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Universität bekannt gemacht wird.

(2) [1]Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo und wann Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis besteht
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8. die Art und Weise der Stimmabgabe (Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl oder elektronische Wahl (Online-Wahl)),
9. den Wahltermin und die Zeit bzw. den Zeitraum der Stimmabgabe und
10. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, wenn die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl durchgeführt wird.

[2]Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 7
Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) [1]Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter in den Organen nach § 1 Abs. 1 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. [2]Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) [1]Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. [2]Die Stimmabgabe ist bei Urnenwahl an bis zu drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen. [3]Bei elektronischer Wahl ist die Stimmabgabe an bis zu fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen, beginnend am ersten Tag um 12.00 Uhr und endend am letzten Tag um 12.00 Uhr, in einem durchgehenden Zeitraum durchzuführen. [4]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Organen gemeinsame Wahltermine.

(3) [1]Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. [2]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit bzw. den Zeitraum der Stimmabgabe fest. [3]Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.

§ 8
Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach

1. den in § 1 Abs. 1 genannten Organen und
2. den in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen

zu machen.

(2) [1]Wahlvorschläge bedürfen der Textform (§ 126b BGB). [2]Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden. [3]Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. [4]Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) [1]Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerberinnen oder Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. [2]Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) [1]Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat, im Hochschulrat und im Studierendenparlament muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat muss von mindestens fünf Personen unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. [2]Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten. [3]Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen; sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. [4]Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) [1]Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. [2]Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. [3]Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) [1]Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Gremium nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. [2]Wer mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) [1]Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. [2]Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9
Prüfung der Wahlvorschläge

(1) [1]Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. [2]Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. [3]Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) [1]Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. [2]Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10
Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) [1]Wahlberechtigte, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument. [2]In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum bei Urnenwahl oder in welchem elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) bei elektronischer Wahl sie die Stimme abzugeben haben. [3]Erfolgt eine Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, erhalten die betroffenen

Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. [4]Wird die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung einen Vordruck oder den Link für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 13 Abs. 2).

(2) [1]Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. [2]Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. [3]Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. [4]In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 hinzuweisen.

(3) Die Stimmzettel für die Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl sind mit dem Dienstsiegel der Universität Bayreuth zu versehen.

(4) Soweit diese Satzung nichts Näheres bestimmt, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen bzw. des Wahlportals im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11
Allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe

(1) [1]Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme für Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag oder in verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren) enthalten sind. [2]Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. [3]Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. [4]Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerberinnen oder Bewerbern sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die sie dieser Bewerberin oder diesem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. [5]Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf

ihre weiteren Stimmen. [6]Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern eines oder verschiedener Wahlvorschläge weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe noch nicht ausgenützter Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb des gekennzeichneten Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit je einer Stimme zugutekommt.

(2) [1]Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern abgegeben. [2]Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. [3]Sie kann Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). [4]Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2. [5]Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

§ 12
Stimmabgabe bei Urnenwahl

(1) [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. [2]Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. [3]Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. [4]Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. [5]Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. [6]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) [1]Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. [2]Mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. [3]Gehören nicht alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern jeweils eine oder einer dem Wahlvorstand angehören.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) [1]Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person

auszuweisen. [2]Ist die wahlberechtigte Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. [3]Die Stimmabgabe ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(5) [1]Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. [2]Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) [1]Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. [2]Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählerinnen und Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 13
Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist bei Urnenwahl auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) [1]Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. [2]Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. [3]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. [4]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Übersendung oder Aushändigung im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wahlberechtigtenverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) [1]Die Briefwählerinnen und Briefwähler haben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugeht. [2]Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. [3]Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gilt im Übrigen § 11 entsprechend.

(4) [1]Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis in die Wahlurne gelegt. [2]Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlgeheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 14
Stimmabgabe bei elektronischer Wahl (Online-Wahl)

(1) [1]Für die Stimmabgabe bei elektronischer Wahl im Online-Portal wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein Wahlvorstand entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 bestellt.

(2) [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt den Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen elektronisch bereit. [2]Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. [3]Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf elektronischer Stimmzettel.

(3) [1]Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. [2]Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch personalisierte Zugangsdaten am Wahlportal. [3]Die elektronischen Stimmzettel sind gemäß den im Wahlausschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. [4]Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach und nur innerhalb der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Wahlfrist ausgeübt werden kann. [5]Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. [6]Die wahlberechtigten Personen müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. [7]Ein Absenden der Stimme(n) ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. [8]Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. [9]Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) [1]Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme(n) der Wählerin oder des Wählers in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Endgeräts kommen. [2]Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. [3]Auf dem Bildschirm müssen die Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. [4]Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme(n) nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. [5]Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. [6]Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme(n) sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) [1]Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Dienstzeiten auch in einem von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzulegenden Raum der Universität möglich.

(6) [1]Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Bayreuth zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. [2]Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(7) [1]Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. [2]Wird dir Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. [3]Im Fall des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 20 Abs. 4 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 15
Technische Anforderungen an die elektronische Wahl (Online-Wahl)

(1) [1]Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze einhält. [2]Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. [3]Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) [1]Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlberechtigtenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. [2]Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) [1]Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. [2]Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). [3]Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) [1]Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. [2]Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu der Wählerin oder dem Wähler möglich ist.

(5) [1]Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. [2]Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) [1]Die wahlberechtigten Personen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. [2]Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die wahlberechtigte Person verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 16
Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Arbeitstag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) [1]Bei Urnenwahl werden die Stimmzettel nach Öffnung der Wahlurnen auf ihre Gültigkeit geprüft. [2]Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keine Bewerberin oder keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für die Bewerberin oder den Bewerber,
6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,

7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist,

8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(5) [1]Bei elektronischer Wahl erfolgt die Administration der Wahlserver und insbesondere die Auszählung und Archivierung der Wahl durch den Wahlvorstand. [2]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands abgezeichnet wird. [3]Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. [4]Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 17
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel, die Zahlen der gültigen Stimmzettel sowie die Anzahl der abgegebenen gültigen Gesamtstimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind, fest. [2]Sie oder er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 5 fest. [3]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an der für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. [4]Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) [1]Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Sainte-Laguë/Schepers. [2]Die Zahlen der abgegebenen gültigen Gesamtstimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander so lang durch 1, 3, 5, 7, 9 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben

sind. [3]Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) [1]Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. [2]Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. [3]Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) [1]Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. [2]Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerberinnen und Bewerber (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) [1]Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. [2]Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) [1]Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. [3]Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(7) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(8) Entfallen auf Vertreterinnen und Vertreter im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze, werden die über die Zahl Zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden.

§ 18
Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) [1]Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. [2]Die Niederschriften

über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Stimmzettel und Wahlniederschriften sowie bei elektronischer Wahl die Datensätze nach § 16 Abs. 5 sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufzubewahren.

§ 19
Annahme der Wahl, Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

(1) [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich oder per E-Mail gegen Nachweis zu verständigen. [2]Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) vorliegt. [3]Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. [4]Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, die oder der nach § 17 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter die oder der Nächste ist. [5]Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) [1]Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 4 BayHIG). [2]Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. [3]Die Niederlegung eines Amts wegen Unvereinbarkeit mehrerer Ämter ist stets als wichtiger Grund anzusehen und bedarf keiner Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(3) Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gilt Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 entsprechend; Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt.

§ 20
Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) [1]Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters als Vorsitzender oder Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. [2]Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. [3]Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. [4]Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. [5]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. [6]§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 21
Fristen

(1) [1]Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. [2]§ 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 13 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 22
Bestimmungen für Neuwahlen

(1) Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung der Organe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG), soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) [1]Die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden für den Rest der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter des aufgelösten Organs gewählt. [2]Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertreterinnen und Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt. [3]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. [4]§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 11. November 2026 in Kraft. [2]Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Universität Bayreuth (Wahlsatzung) vom 25. Oktober 2024 (AB UBT 2024/075) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. November 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. November 2026, Az. O-1130 - I/1.

Bayreuth, 10. November 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. November 2026 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 10. November 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 10. November 2026.